

## Entgelte für die Nutzung des Gasverteilnetzes der Stadtwerke Sindelfingen GmbH, gültig ab 1. Januar 2022

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH erhebt für die Nutzung ihres Gasnetzes ab 1. Januar 2022 die im Folgenden aufgeführten Entgelte. Die bislang gültigen Netzentgelte verlieren mit Ablauf des Jahres 2021 ihre Gültigkeit.

Die nachfolgenden Preisblätter enthalten sowohl die Netzkosten der Endverteilung als auch die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen bis zum virtuellen Handlungspunkt. Diese Preise inkl. Wälzung sind die Grundlage für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte.

### 1. Netznutzungsentgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Jahresverbrauch		Grundpreis	Arbeitspreis
von kWh	bis kWh	€/Jahr	ct/kWh
1	1.000	1,90	3,007
1.001	50.000	12,05	1,990
50.001	500.000	356,70	1,310
500.001	1.500.000	1.263,09	1,133

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung erhoben, sofern die Stadtwerke Sindelfingen GmbH diese Leistungen erbringt.

### 2. Netznutzungsentgelte für die Entnahme mit Leistungsmessung

#### a) Leistungspreis

Jahresleistung		Grundpreis	Leistungspreis
von kW	bis kW	€/Jahr	€/kW
1	1.000	1.140,00	20,09
1.001	2.500	4.653,16	16,68
2.501	100.000	18.190,76	12,99

Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Leistung in kWh/h.

#### b) Arbeitspreis

Jahresverbrauch		Grundpreis	Arbeitspreis
von kWh	bis kWh	€/Jahr	ct/kWh
1	1.500.000	700,00	0,661
1.500.001	5.000.000	2.532,06	0,542
5.000.001	100.000.000	11.429,45	0,364

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung erhoben, sofern die Stadtwerke Sindelfingen GmbH diese Leistungen erbringt.

### 3. Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung

#### 3.1 Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

##### a) Jährliche Messung

Zählergröße	Messstellenbetrieb	Messung
G 2,5 bis G 6	31,74 €/a	1,80 €/a
G 10 bis G 25	42,61 €/a	1,80 €/a
G 40 bis G 100	351,83 €/a	1,80 €/a
G 160 bis G 400	928,82 €/a	1,80 €/a
G 650 bis G 1600	1.327,97 €/a	1,80 €/a

##### b) Halbjährliche Messung

Zählergröße	Messstellenbetrieb	Messung
G 2,5 bis G 6	31,74 €/a	3,60 €/a
G 10 bis G 25	42,61 €/a	3,60 €/a
G 40 bis G 100	351,83 €/a	3,60 €/a
G 160 bis G 400	928,82 €/a	3,60 €/a
G 650 bis G 1600	1.327,97 €/a	3,60 €/a

##### c) Vierteljährliche Messung

Zählergröße	Messstellenbetrieb	Messung
G 2,5 bis G 6	31,74 €/a	7,20 €/a
G 10 bis G 25	42,61 €/a	7,20 €/a
G 40 bis G 100	351,83 €/a	7,20 €/a
G 160 bis G 400	928,82 €/a	7,20 €/a
G 650 bis G 1600	1.327,97 €/a	7,20 €/a

##### d) Monatliche Messung

Zählergröße	Messstellenbetrieb	Messung
G 2,5 bis G 6	31,74 €/a	21,60 €/a
G 10 bis G 25	42,61 €/a	21,60 €/a
G 40 bis G 100	351,83 €/a	21,60 €/a
G 160 bis G 400	928,82 €/a	21,60 €/a
G 650 bis G 1600	1.327,97 €/a	21,60 €/a

### 3.2 Entgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Zählergröße	Messstellenbetrieb	Messung
G 2,5 bis G 6	220,70 €/a	90,22 €/a
G 10 bis G 25	231,57 €/a	90,22 €/a
G 40 bis G 100	540,79 €/a	90,22 €/a
G 160 bis G 400	1.117,78 €/a	90,22 €/a
G 650 bis G 1600	1.516,93 €/a	90,22 €/a
Mengenumwerter	400,59 €/a	

In den Entgelten für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) sind die Preise für die Zählerfernauslesung in Höhe von **188,96 €/a** enthalten.

Zusatzleistungen	Entgelt je Zählstelle
Sonderablesung (auf Wunsch)	30,00 €/Ablesung

### 4. Mehr- und Mindermengen

Die Mehr- und Mindermengen für SLP- und RLM-Letzterverbraucher werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den entsprechenden Abrechnungszeitraum vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Bei den Preisen für den Ausgleich der Mengenabweichung handelt es sich um einen symmetrischen Preis, der gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- wie auch von Mindermengen herangezogen wird. Die Basis für den Mehr- und Mindermengenpreis bilden die vom Marktgebietsverantwortlichen ermittelten und veröffentlichten positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise.

Die Preise für Mehr- und Mindermengen können auf der Internetseite der Trading Hub Europe GmbH unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Mehr-Mindermengenpreise> eingesehen werden.

### 5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist additiver Bestandteil des Netznutzungsentgeltes und in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den mit der Stadt Sindelfingen und der Gemeinde Grafenau vereinbarten Abgabesätzen gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV). Auf Grundlage der derzeit geltenden Fassung der KAV werden folgende Konzessionsabgaben erhoben:

Konzessionsabgabe	Entgelt
<i>bei der Entnahme von Tarifkunden</i>	<i>ct/kWh</i>
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (Gemeinde Grafenau)	0,22
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner (Stadt Sindelfingen)	0,27
<i>bei der Entnahme von Sondervertragskunden</i>	<i>ct/kWh</i>
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (Gemeinde Grafenau)	0,03
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner (Stadt Sindelfingen)	0,03

Für Entnahmestellen, die über die Grundversorgung mit Erdgas beliefert werden, beträgt die Höhe der Konzessionsabgabe 0,22 ct/kWh bzw. 0,27 ct/kWh. Bei der Belieferung von Sondervertragskunden, d. h. Kunden außerhalb der Grundversorgung, beträgt die Höhe der Konzessionsabgabe 0,03 ct/kWh gemäß § 2 Abs. 3 KAV. Keine Konzessionsabgaben werden für Lieferungen an Sondervertragskunden gezahlt, die pro Jahr und Abnahmefall 5 Mio. kWh übersteigen (Mengenobergrenze gemäß § 2 Abs. 5 KAV).

## **6. Kommunalrabatt**

Gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt die Stadtwerke Sindelfingen GmbH für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in den oben aufgeführten Konzessionsgebieten einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile des Netzzugangs.

## **7. Umsatzsteuer**

Die in dem Preisblatt aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte. Auf Basis der vorgenannten Nettoentgelte – einschließlich der jeweiligen Konzessionsabgabe – wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugefügt. Bei der Abrechnung kommt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Umsatzsteuersatz zum Tragen.